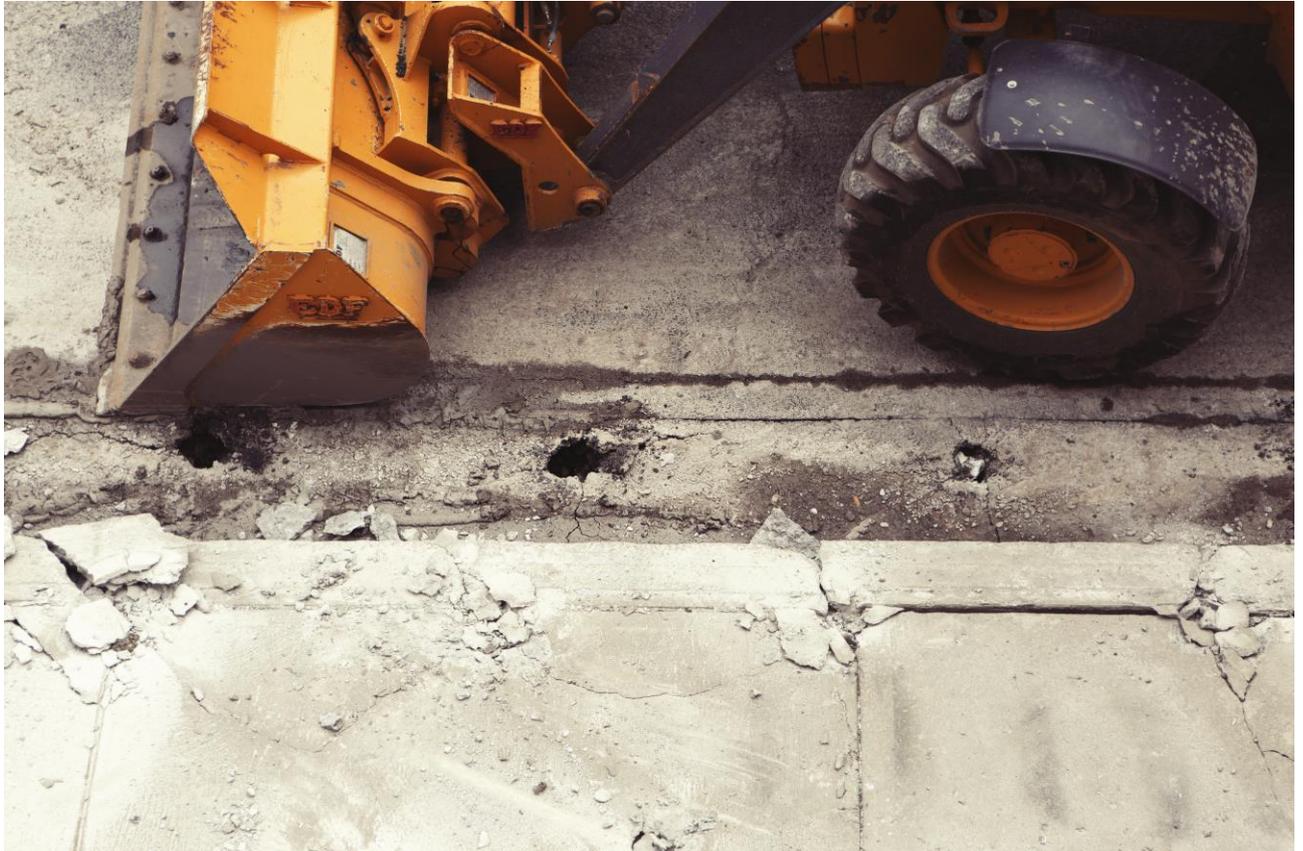


## Tiefbauarbeiten



Die Berufsbilder des industriellen Tiefbaus, des zulassungspflichtigen handwerklichen Straßenbaus sowie des Garten- und Landschaftsbaus überschneiden sich in vielen Bereichen, u. a. dort, wo es um die Schaffung von Entwässerungskanälen sowie das Anlegen von Wegen und (Park-)Plätzen geht. Dadurch gestaltet sich die Abgrenzung schwierig.

## Nicht eintragungspflichtige Tätigkeiten bei der Handwerkskammer

Die nachfolgenden Arbeiten und Tätigkeiten können ohne eine Eintragung in die Handwerksrolle oder dem Verzeichnis der Inhaber zulassungsfreier Handwerks- und handwerksähnlicher Gewerbebetriebe ausgeübt werden.

- Bagger- und Erdbewegungsarbeiten,
- Erdtransporte,
- Ausschachten,
- Rollierungsarbeiten,
- Ausheben von Baugruben und Gräben,
- Böschungsbegradigungen,
- Deichbau,
- Baggerarbeiten,
- Abbrucharbeiten,
- einfache Planierungen,
- Erdkabelverlegungen,
- Verlegung von Versorgungsleitungen (Wasser, Gas),
- Pipelineverlegungen,
- Waldwegebefestigungen.
- Wiederherstellen von Straßenbelägen in Verbindung mit vorausgegangenen, selbst durchgeführten Tierbaumaßnahmen, für die Straßenoberfläche beseitigt werden musste.

Der Kanal- bzw. Rohrleitungsbau stellt nicht zwangsläufig eine zulassungspflichtige handwerkliche Tätigkeit dar. So gehört der Kanalbau – soweit nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Straßenbauprojekten – zu Tätigkeiten des Tiefbaus, die ohne Handwerksrolleneintragung ausgeübt werden können. Kanalbauarbeiten werden zwar im Berufsbild des Straßenbauers erwähnt, unterscheidet sich jedoch mit dem industriellen Kanal- und Rohrleitungsbau mit eigener industriellen Ausbildungslehrgängen. Dieser darf z. B. Pipelines verlegen, wenn

- das Tiefbauunternehmen sich nicht oder nur am Rande auf dem Gebiet der Herstellung und Instandsetzung von dem Straßenverkehr dienenden Verkehrsflächen betätigt;
- sein Arbeitsfeld auch im Übrigen keinen signifikanten sachlichen oder räumlichen Zusammenhang mit dem Straßenbau aufweist;
- der Schwerpunkt der Betätigung in der Mitwirkung bei der Pipeline-Verlegung und bei sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen liegt, wobei diese nicht primär städtebaulich ausgerichtet sind, sondern sich im Wesentlichen im Außenbereich vollziehen.

Diese wird von weiteren obergerichtlichen Entscheidungen bestätigt, so für die Herstellung von Abwasserkanälen im freien Feld und für Schmutzwasserkanälen, die in einem gewissen Abstand parallel zur Straße errichtet wurden. Voraussetzung ist weiter die Verwendung von Beton-Fertigbauteilen für die Anlegung der Kanäle und Schächte.

Unter den genannten Umständen ist auch die Verlegung von Entwässerungs- und Versorgungsleitungen und die Errichtung von Kanälen – ohne unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bau einer Straße – außerhalb des handwerklichen Berufsbildes möglich.

Sollte für das Aufnehmen einer Straßendecke oder eines Gehwegbelags eine besondere Genehmigung erforderlich sein, darf die Erteilung daher nicht davon abhängig gemacht werden, ob eine Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen werden kann.

## Straßenbauarbeiten

Unter bestimmten Umständen sind auch Arbeiten, die grundsätzlich als wesentliche Tätigkeit dem Straßenbauerhandwerks zugehören, ohne Eintragung in die Handwerksrolle möglich (s. OVG Lüneburg vom 21.12.1992). Ein Unternehmen mit dem Geschäftszweig „Erdbau und Herstellung von Betonwaren“, das neben Tiefbauarbeiten und Kanalverlegung auch Pflasterarbeiten bedarf keiner Eintragung in die Handwerksrolle, da der Pflasterumsatz nur einen geringen Teil des Gesamterlöses darstelle. Liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit im erdverlegten Rohrleitungs- sowie Kabelbau, der zum Arbeitsfeld der industriellen Ausbildungsberufe gehört, gilt die Handwerksordnung nicht.

## Quellen

### Urteile zur Abgrenzung

- BVerwG vom 30.03.1993 (GewArch 1993, 329)
- OVG Rheinlad-Pfalz vom 11.04.1989 (GewArch 1989, 271)
- OVG Lüneburg vom 29.03.1989 (Az. 8 OVG A 65/87)
- OVG Lüneburg vom 21.12.1992 (Az. 8 L 4480/91)  
aA, VG Augsburg v. 11.10.1974 (Az. Au 101 III/74),  
VGH B-W v. 28.11.1975 (Az. Vi 654/74)
- OLG Düsseldorf vom 20.06.1994 (GewArch 1994, 380)
- VGH Baden-Württemberg vom 07.05.1969 (Az. Vi 135/66)

### Sonstiges

- Die Abgrenzung Handwerk / Industrie in der Tiebrauchbranche,  
Dr. Gerhard Müller (GewArch 1986, 79 ff.)
- Merkblatt „Garten- und Landschaftsbau oder Straßenbauerhandwerk?“

## Hinweis

Die Inhalte dieses Informationsblattes wurden in Zusammenarbeit zwischen dem Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK) und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH) erstellt.

Dieses Merkblatt soll zur ersten Information dienen und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Für Rückfragen steht Ihnen das Service-Team Handwerksrolle gerne zur Verfügung.

Stand: Juli 2018